

Reform des Verwaltungsstrafrechts: Struktur, Neuerungen und Praxis

Text: Dr. iur. Thomas Wiedl LL.M.,
Rechtsanwalt

I. Allgemeines

Das neue Gesetz vom 13. Juni 2025 über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (Verwaltungsstrafgesetz; «VStG»), LGBl. Nr. 375/2025, LR 313.0, ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Ziel der Gesetzesreform war eine umfassende Modernisierung des liechtensteinischen Verwaltungsstrafverfahrens. Dieses war bislang im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege («LVG») aus dem Jahr 1922 geregelt, das aufgrund seines Alters und seiner Struktur als schwer verständlich und nicht mehr zeitgemäss galt.

Die zahlreichen Verweise auf andere, teilweise veraltete Gesetze machten das Verfahren zusätzlich unübersichtlich und führten in der Praxis häufig zu Anwendungsfragen.

Mit dem neuen Gesetz soll insbesondere gewährleistet werden, dass komplexe Verwaltungsstrafverfahren – vor allem im Finanzbereich – in ein klar strukturiertes, transparentes und modernen rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechendes Verfahren überführt werden.¹

Als Rezeptionsvorlage für das VStG wurde grösstenteils das österreichische Verwaltungsstrafgesetz herangezogen, wobei zugleich die besonderen liechtensteinischen Gegebenheiten berücksichtigt wurden. Auch schliesst eine Orientierung am österreichischen Verwaltungsstrafgesetz keineswegs aus, dass in gewissen ausgewählten Bereichen Schweizer Regelungen Berücksichtigung finden.

II. Neue Begrifflichkeiten im VStG

Mit dem Inkrafttreten des VStG wurden auch terminologische Anpassungen vorgenommen. So wurde der bisher verwendete Begriff «Strafverfahren» durch «Verwaltungsstrafverfahren» ersetzt. Ebenso spricht das Gesetz nun von «verwaltungsstrafrechtlich» anstelle von «strafrechtlich», um den spezifischen Bezug zum Verwaltungsstrafrecht deutlicher hervorzuheben.

Neu eingeführt wurden zudem die Begriffe «Verwaltungsübertretung» sowie «Strafentscheidung/Strafverfügung».

III. Schwerpunkte der Änderungen

Mit der Novelle wurde der Grundsatz eines schriftlichen erstinstanzlichen Verfahrens eingeführt. Gleichzeitig wurden bewusst keine Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen oder Untersuchungshaft vorgesehen, ebenso wenig eine Diversionsmöglichkeit eingeführt.

Stattdessen sieht Art 29 VStG die Möglichkeit von «Beraten statt bestrafen» vor. Bei leichten Gesetzesverstössen erfolgt anstelle einer Strafe zunächst eine Beratung. In der Literatur wird diese Regelung teilweise mit der Diversion im gerichtlichen Strafverfahren verglichen.²

Stellt die Behörde eine Übertretung fest und sind sowohl die Bedeutung des

verwaltungsstrafrechtlich geschützten Rechtsgutes als auch die Schwere der Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der beschuldigten Person gering, hat sie die beschuldigte Person zu beraten und schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Verwaltungsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand wiederherzustellen.

Ferner bleibt die im liechtensteinischen Verwaltungsstrafverfahren bisher einzigartige Möglichkeit der Unterwerfung beibehalten, da sie sich in der Praxis bewährt hat. Gemäss Art 56 VStG kann sich eine beschuldigte Person in einer Verwaltungsstrafsache einmalig unterwerfen, wenn sie die Übertretung vorbehaltlos eingesteht, diese nur mit Busse bedroht ist und sie auf eine Strafentscheidung verzichtet. Dadurch kann das Verfahren rasch, zweckmässig und kostengünstig mittels Unterwerfungsprotokoll abgeschlossen werden.

Art 15 VStG, der die Strafregelungen enthält, legt fest, dass Strafart und Strafsatz nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften bestimmt werden. Eine bedingte Strafnachsicht ist nicht mehr vorgesehen.

Gemäss Art 15 Abs 2 VStG werden Verwaltungsübertretungen, für die keine besondere Strafe festgelegt ist, mit Busse bis zu CHF 1'000.00

¹ Universität Liechtenstein (o. J.): Das neue Verwaltungsstrafgesetz. Online verfügbar unter: <https://www.uni.li/de/projekte/das-neue-verwaltungsstrafgesetz> (abgerufen am 13.03.2026).

² Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Schaffung eines Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) und die Abänderung weiterer Gesetze, BuA 018/2025, Vaduz, 15. April 2025, S. 14, online: https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/stabstelle-regierungskanzlei/bua_018_2025_stellungnahme-vstg.pdf (abgerufen am 17.03.2026).

geahndet. Spricht ein Spezialgesetz von einer «Geldstrafe», ist darunter eine Busse im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen (BuA 148/2024, S. 60). Als Hinweis gilt noch zu erwähnen, dass bei mehreren beschuldigten Personen nicht eine «Gesamtbusse», sondern pro Person eine Busse verhängt wird.

Zudem regelt Art 18 VStG die Verantwortlichkeit juristischer Personen, ohne jedoch eine generelle Strafbarkeit einzuführen (BuA 2024/148, S. 61). Eine Strafbarkeit muss weiterhin im jeweiligen Materiengesetz explizit vorgesehen sein. Juristischen Personen stehen – wie natürlichen Personen – prozessuale Rechte zu. So haben sie gemäss Art 18 Abs 3 VStG die gleichen Rechte wie die beschuldigte Person im Verfahren.

Auch der Instanzenzug wurde neu strukturiert: Gegen Entscheidungen einer Behörde – ausgenommen die der Regierung – kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung eine Beschwerde an die im konkreten Einzelfall zuständige Beschwerdekommission erhoben werden. Gegen Entscheidungen der Regierung oder der zuständigen Beschwerdekommission ist ebenfalls innerhalb von 14 Tagen eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof möglich. Die Beschwerdefrist beginnt jeweils mit Zustellung der schriftlichen Entscheidung.

Die Regierung ist nicht mehr selbst Rechtsmittelinstanz. Neu obliegt diese Funktion ausschliesslich einer der drei nach Art 78 Abs. 3 LV vorgesehenen Beschwerdekommissionen: Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten («VBK»), Landessteuernkommission («LStek») oder FMA-Beschwerdekommission («FMA-BK»). Von dort verläuft der Instanzenzug ausschliesslich weiter zum Fürstlichen Obersten Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof.



Dr. iur. Thomas Wiedl LL.M., Rechtsanwalt

IV. Praxisrelevanz der Änderungen im VStG

Die Einführung des Verwaltungsstrafgesetzes bringt für Behörden, Verbände, Compliance-Verantwortliche und betroffene Personen wesentliche Veränderungen mit sich. Durch das schriftliche erstinstanzliche Verfahren werden Verwaltungsstrafverfahren klarer strukturiert, effizienter und nachvollziehbarer, was insbesondere bei komplexen Verfahren im Finanz- und Unternehmensbereich von grossem Vorteil ist.³

Die bewusste Beschränkung auf Busse als Sanktion und der Ausschluss von Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen sowie Untersuchungshaft reduziert Risiken für die Betroffenen und vereinfacht die Verfahrensdurchführung. Gleichzeitig sorgt Art 15 VStG zudem für einheitliche, transparente Strafen und regelt, dass bei mehreren Beschuldigten pro Person eine eigene Busse verhängt wird.

Für juristische Personen schafft Art 18 VStG Rechtsklarheit, da die Verantwortlichkeit nun explizit geregelt ist, ohne dass eine generelle Strafbarkeit eingeführt wird.

Der Instanzenzug ist eindeutig definiert. Die Regierung fungiert nicht mehr als Rechtsmittelinstanz, wodurch die Zuständigkeiten klarer und der Prozess transparenter wird.

Die terminologischen Anpassungen erhöhen die Rechtssicherheit und erleichtern die Kommunikation zwischen Behörden und Betroffenen. Dies fördert eine einheitliche Anwendung der Vorschriften und reduziert Interpretationsspielräume.

In der Praxis bedeuten diese Änderungen somit eine höhere Transparenz, klare Verantwortlichkeiten und eine Vereinfachung der Verfahren, insbesondere bei komplexen Verwaltungsstrafen im Finanz- und Unternehmensbereich. Für Behörden und betroffene Personen ergeben sich konkrete Vorteile in der Planung, Durchführung und Nachvollziehbarkeit von Verwaltungsstrafverfahren.

OSPELT & PARTNER
RECHTSANWÄLTE AG / ATTORNEYS AT LAW LTD.

**Ospelt & Partner Attorneys
at Law Ltd.**

Landstrasse 99, 9494 Schaan
T +423 236 19 19
thomas.wiedl@ospelt-law.li
www.ospelt-law.li

³ Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Stellungnahme der Regierung betreffend die Schaffung eines Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) verabschiedet, Medienmitteilung vom 16.04.2025, abrufbar unter: <https://www.regierung.li/medienportal-medium/16182/233552/0/medienmitteilung> (abgerufen am 13.03.2026).